00/09 Satzung über die öffentliche Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Sindelfingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBL. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert am 08.11.1999 (GBL. S. 435) i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung f. Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBL. S. 177), zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBL 96 S. 29) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Sindelfingen am 22.02.2000 beschlossen, zuletzt geändert am 27.06.2000

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sindelfingen ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in die Stadtzeitung als Amtsblatt der Stadt Sindelfingen, welche im Wochenblatt (Verlag: Wochenblatt Böblingen GmbH & Co. KG, Böblinger Straße 76, 71065 Sindelfingen) erscheint. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, so können diese dadurch bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), in dem
 - a) sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadt Sindelfingen zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden.
 - b) hierauf in der Satzung hingewiesen wird und
 - c) in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

§ 2 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgaben

Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen ebenfalls durch Veröffentlichung in der Stadtzeitung im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Sindelfingen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 22.02.2000 außer Kraft.